Pensionskasse Basel-Stadt

Clarastrasse 13 · Postfach · 4005 Basel
Tel. 061 267 87 00 · Fax 061 264 80 30 · www.pkbs.ch

Vorsorgeplan

Vorsorgewerk **Musik-Akademie Basel** **Vertrag Nr.:** **3255**

Personenkreis: Sämtliche Arbeitnehmende mit unbefristeter Anstellung resp. deren Arbeitsverhältnis länger als auf 3 Monate befristet ist.

gültig ab: 1. Januar 2024

In Ergänzung zum jeweils gültigen Rahmenreglement der PKBS gelten folgende Detailbestimmungen (inkl. Anhänge):

Art. 1 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen [Art. 2 Rahmenreglement]

Aufnahme

1 Dem Vorsorgewerk gehören mit Antritt des Arbeitsverhältnisses alle diejenigen Arbeitnehmenden an, deren massgebender Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss Abs. 2 übersteigt und

a. die unbefristet angestellt sind oder

b. deren Arbeitsverhältnis auf länger als 3 Monate befristet ist.

Eintrittsschwelle

2 Die Eintrittsschwelle für die Aufnahme in die Versicherung beträgt 3/8 der maximalen AHV-Altersrente.

Art. 2 Versicherter Jahreslohn [Art. 6 Rahmenreglement]

Massgebender Jahreslohn

1 Der massgebende Jahreslohn entspricht dem gesetzlich festgelegten oder arbeitsvertraglich vereinbarten voraussichtlichen AHV-pflichtigen Jahreslohn. Für im Stundenlohn Angestellte entspricht der massgebende Jahreslohn dem voraussichtlichen und auf ein Jahr hochgerechneten Stundenlohn. Bei mehreren Anstellungsverhältnissen bei demselben Arbeitgeber werden die Löhne (z.B. Monats- und Stundenlohn) zu einem massgebenden Jahreslohn zusammengefasst.

Koordinationsbetrag

2 Der Koordinationsbetrag entspricht 7/8 der maximalen AHV-Altersrente. Bei Teilzeitbeschäftigten wird dieser Betrag mit dem Beschäftigungsgrad gewichtet.

Versicherter Jahreslohn

3 Der versicherte Jahreslohn entspricht dem um den Koordinationsbetrag verminderten massgebenden Jahreslohn.

Art. 3 Beiträge [Art. 7 Rahmenreglement]

Beitragshöhe

1 Die Höhe und die Aufteilung der Spar- und Risikobeiträge der Arbeitnehmenden und des Arbeitgebers sind im Anhang 1 festgelegt.

"Plan Plus" und "Plan Minus"

[2] Nebst dem "Plan Standard" stehen zwei weitere Sparpläne "Plan Plus" und "Plan Minus" zur Auswahl. Die Sparbeiträge der versicherten Person werden dabei erhöht bzw. reduziert. Die Höhe der Arbeitgeberbeiträge und des Risikobeitrags bleibt unverändert.

Die Wahl bzw. der Wechsel des Sparplans kann jeweils bei Eintritt bzw. auf den 1. Januar eines Jahrs erfolgen. Ohne anderweitige schriftliche Mitteilung der versicherten Person an die Pensionskasse bis spätestens 30. November gilt die gewählte Beitragsskala auch für das Folgejahr.

Art. 4 Einkauf zusätzlicher Leistungen [Art. 9 Rahmenreglement]

Einkauf in die Maximalleistungen

[1] Die eingebrachten Austrittsleistungen werden zum Einkauf in die Vorsorgeleistungen verwendet.

Eine versicherte Person, die nicht die maximalen Leistungen erreicht, kann vor Eintritt eines Vorsorgefalls jederzeit zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann Anhang 2 entnommen werden.

Einkauf in die vorzeitige Pensionierung

[2] Hat eine versicherte Person die maximalen Vorsorgeleistungen gemäss Abs. 1 erreicht, kann sie sich zusätzlich in die vorzeitige Pensionierung einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme kann Anhang 3 entnommen werden.

Einschränkungen

[3] Bezüglich der Zulässigkeit und der steuerlichen Abzugsfähigkeit ist Art. 9 des Rahmenreglements zu beachten.

Art. 5 Altersrente [Art. 10 Rahmenreglement]

Höhe

[1] Die Höhe der jährlichen Altersrente ergibt sich aus dem vorhandenen Sparkapital durch Umwandlung mit dem entsprechenden Umwandlungssatz gemäss Anhang 4.

Art. 6 AHV-Überbrückungsrente [Art. 12 und Art. 13 Rahmenreglement]

Freiwillige AHV-Überbrückungsrente

[1] Es kann eine freiwillige AHV-Überbrückungsrente bezogen werden. Die Bestimmungen zur Anspruchsvoraussetzung, zur möglichen Höhe sowie zu ihrer Finanzierung finden sich in Art. 13 des Rahmenreglements.

Art. 7 Pensionierten-Kinderrente [Art. 14 Rahmenreglement]

Höhe

[1] Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt pro anspruchsberechtigtes Kind 10% der laufenden Altersrente, höchstens aber die Hälfte der im Zeitpunkt der Festlegung geltenden minimalen AHV-Altersrente.

Art. 8 Invalidenrente [Art. 15 Rahmenreglement]

Höhe

[1] Bei Vollinvalidität entspricht die jährliche Invalidenrente 60% des versicherten Jahreslohns.

Art. 9 Invaliden-Kinderrente [Art. 16 Rahmenreglement]

Höhe

[1] Die jährliche volle Invaliden-Kinderrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der laufenden Invalidenrente.

Art. 10 **Ehegatten- und Lebenspartnerrente** [Art. 17 und Art. 18 Rahmenreglement]

Höhe

[1] Die jährliche Ehegatten- bzw. Lebenspartnerrente beträgt 2/3 der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Art. 11 **Waisenrente** [Art. 20 Rahmenreglement]

Höhe

[1] Die jährliche Waisenrente beträgt für jedes anspruchsberechtigte Kind 20% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

Art. 12 **Übergangsregelung Rentengarantie** [Art. 51 Abs. 10 Rahmenreglement]

Rentengarantie für Pensionierungen einer aktiven versicherten Person in den Jahren 2024 bis 2026

[1] Würde die Altersrente, auf die bei einer Pensionierung einer aktiven versicherten Person per 31. Dezember 2023 unter Anrechnung des Sparkontos vorzeitige Pensionierung Anspruch bestanden hätte, gemäss am 31. Dezember 2023 gültigen Vorsorgeplan höher ausfallen als die gemäss am 1. Januar 2024 gültigen Vorsorgeplan und Rahmenreglement bestimmte Altersrente, wird die erstere Rente ausgerichtet. Diese Rentengarantie gilt für Altersrenten, welche per 1. Januar 2024 bis und mit 1. Januar 2027 fällig werden. Bei einer Teilpensionierung nach dem 1. Januar 2024 besteht diese Garantie nur für den ersten Pensionierungsschritt. Die Garantie entfällt vollumfänglich bei einer Reduktion des versicherten Lohns infolge Reduktion des massgebenden Einkommens (ohne Einflüsse eines variablen Schichtlohns), bei Bezug eines Teils des Kapitals bei Pensionierung, infolge Ehescheidung oder zwecks Wohneigentumsförderung und bei einer Anpassung der Umwandlungssätze im Vorsorgeplan nach dem 1. Januar 2024.

Art. 13 **Inkrafttreten, Änderungen**

Inkrafttreten

[1] Dieser Vorsorgeplan tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft. Er ersetzt alle bisherigen Bestimmungen samt allfälligen Nachträgen.

Änderungen

[2] Der Vorsorgeplan kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Kassenzwecks von der PKBS geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten und rentenbeziehenden Personen werden in jedem Fall gewahrt.

Zuständigkeit

[3] Änderungen des Vorsorgeplans und dessen Anhänge können von der Vorsorgekommission im Rahmen der angebotenen Vorsorgeplanvarianten, Tarifgrundsätzen und Kalkulationen der PKBS beantragt werden. Die Änderungen sind von der PKBS zu genehmigen.

Pensionskasse Basel-Stadt

Clarastrasse 13 · Postfach · 4005 Basel
Tel. 061 267 87 00 · Fax 061 264 80 30 · www.pkbs.ch

Vorsorgeplan

Anhang 1 Höhe der Beiträge

Höhe der Spar- und Risikobeiträge

Alter	Beiträge in % des versicherten Jahreslohns								
	Sparbeiträge (Plan Standard)			Risikobeiträge			Gesamtbeiträge		
	Arbeit-nehmer	Arbeit-geber	Total	Arbeit-nehmer	Arbeit-geber	Total	Arbeit-nehmer	Arbeit-geber	Total
18 – 19	0.00%	0.00%	0.00%	1.30%	2.00%	3.30%	1.30%	2.00%	3.30%
20 - 24	0.00%	0.00%	0.00%	1.30%	2.00%	3.30%	1.30%	2.00%	3.30%
25 – 29	6.40%	9.60%	16.00%	1.30%	2.00%	3.30%	7.70%	11.60%	19.30%
30 – 34	7.00%	10.50%	17.50%	1.30%	2.00%	3.30%	8.30%	12.50%	20.80%
35 – 39	7.60%	11.40%	19.00%	1.30%	2.00%	3.30%	8.90%	13.40%	22.30%
40 – 44	8.20%	12.30%	20.50%	1.30%	2.00%	3.30%	9.50%	14.30%	23.80%
45 – 49	8.80%	13.20%	22.00%	1.30%	2.00%	3.30%	10.10%	15.20%	25.30%
50 – 54	9.40%	14.10%	23.50%	1.30%	2.00%	3.30%	10.70%	16.10%	26.80%
55 – 59	10.00%	15.00%	25.00%	1.30%	2.00%	3.30%	11.30%	17.00%	28.30%
60 – 65	10.60%	15.90%	26.50%	1.30%	2.00%	3.30%	11.90%	17.90%	29.80%

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

Vorsorgeplan

Sparbeiträge Arbeitnehmende für Sparpläne "Minus", "Standard" und "Plus"

Die Sparbeiträge der versicherten Person werden bei Wahl des "Plan Minus" um 3% reduziert bzw. bei Wahl des "Plan Plus" um 3% des versicherten Lohnes erhöht. Die Höhe der Arbeitgeberbeiträge und des Risikobeitrags bleibt unverändert.

Alter	Sparbeiträge Arbeitnehmende in % des versicherten Jahreslohns		
	"Plan Minus"	"Plan Standard"	"Plan Plus"
18 – 19	0.00%	0.00%	0.00%
20 - 24	0.00%	0.00%	0.00%
25 – 29	3.40%	6.40%	9.40%
30 – 34	4.00%	7.00%	10.00%
35 – 39	4.60%	7.60%	10.60%
40 – 44	5.20%	8.20%	11.20%
45 – 49	5.80%	8.80%	11.80%
50 – 54	6.40%	9.40%	12.40%
55 – 59	7.00%	10.00%	13.00%
60 – 65	7.60%	10.60%	13.60%

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

Pensionskasse Basel-Stadt

Clarastrasse 13 · Postfach · 4005 Basel
Tel. 061 267 87 00 · Fax 061 264 80 30 · www.pkbs.ch

Vorsorgeplan

Anhang 2 Einkauf in das Sparkapital

Der maximal mögliche Einkauf entspricht dem Betrag (in % des versicherten Jahreslohns) gemäss nachstehender Tabelle.

Alter bei Einkauf	Maximal mögliches Sparkapital in % des versicherten Jahreslohns		Alter bei Einkauf
25	16%	451%	46
26	32%	478%	47
27	48%	505%	48
28	64%	532%	49
29	81%	561%	50
30	99%	590%	51
31	117%	619%	52
32	136%	649%	53
33	155%	679%	54
34	174%	711%	55
35	195%	743%	56
36	216%	775%	57
37	237%	808%	58
38	258%	841%	59
39	280%	876%	60
40	303%	911%	61
41	327%	947%	62
42	351%	983%	63
43	375%	1019%	64
44	399%	1056%	65
45	425%	Einkauf auf maximal 60%	ab 65

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber abzuklären.

Beispiel: Maximal möglicher Einkauf		
Alter		40 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF	50'000
Stand Sparkapital	CHF	140'000
Maximalbetrag (303% von CHF 50'000)	CHF	151'500
Möglicher Einkauf (CHF 151'500 – CHF 140'000)	**CHF**	**11'500**

Pensionskasse Basel-Stadt

Clarastrasse 13 · Postfach · 4005 Basel
Tel. 061 267 87 00 · Fax 061 264 80 30 · www.pkbs.ch

Vorsorgeplan

Anhang 3 Einkauf in die vorzeitige Pensionierung: Maximaler Betrag

Der maximal mögliche Einkauf in die vorzeitige Pensionierung entspricht dem Betrag gemäss nachstehender Berechnung, reduziert um ein bereits vorhandenes Sparkonto für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung. Ein allfällig den Maximalbetrag gemäss Anhang 2 übersteigender Teil des Sparkapitals ist ebenfalls an den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung anzurechnen.

Max. Einkauf = [60% × versicherter Jahreslohn – Altersrente Zielalter] ÷ UWS × f

Altersrente Zielalter	Altersrente, welche sich im anvisierten Alter der vorzeitigen Pensionierung (= Zielalter) ergibt, unter Annahme einer Verzinsung von 1.0% p.a.
UWS	Umwandlungssatz im Zielalter
f	maximal erwerbbarer Anteil (= (Alter – 25) ÷ (Zielalter – 25))

Die Abzugsfähigkeit des Einkaufs vom steuerbaren Einkommen ist von der versicherten Person selber abzuklären.

Beispiel: Maximal möglicher Einkauf in die vorzeitige Pensionierung		
Alter		50 Jahre
Versicherter Jahreslohn	CHF	50'000
Zielalter der vorzeitigen Pensionierung		60 Jahre
Betrag auf dem Konto Einkauf in die vorzeitige Pensionierung	CHF	20'000
Altersrente im Alter 60 (mit 1.0% Zins berechnet)	CHF	22'000
Einzukaufende Altersrente (60% von CHF 50'000 – CHF 22'000)	CHF	8'000
Fehlbetrag im Alter 60 (CHF 8'000 ÷ 4.60%)	CHF	173'910
Maximal erwerbbarer Anteil ((50-25) ÷ (60-25))	CHF	71%
Maximales Guthaben auf Konto vorzeitige Pensionierung (71% von 173'910)	CHF	123'476
Maximal möglicher Einkauf (CHF 123'476 – CHF 20'000)	**CHF**	**103'476**

Pensionskasse Basel-Stadt

Clarastrasse 13 · Postfach · 4005 Basel
Tel. 061 267 87 00 · Fax 061 264 80 30 · www.pkbs.ch

Vorsorgeplan

Anhang 4 Umwandlungssätze

Höhe des Umwandlungssatzes zur Berechnung der Altersrente im Rücktrittsalter (in Prozent des Sparkapitals):

Alter	Umwandlungssatz auf dem Sparkapital
58	4.36%
59	4.48%
60	4.60%
61	4.72%
62	4.84%
63	4.96%
64	5.08%
65	5.20%
66	5.36%
67	5.52%
68	5.68%
69	5.84%
70	6.00%

Bei der Bestimmung des Umwandlungssatzes wird das Alter auf Jahre und Monate genau gerechnet (Interpolation). Die Altersrente darf 70% des versicherten Jahreslohns nicht übersteigen (vgl. Art. 10 Abs. 3 des Rahmenreglements).

Der Umwandlungssatz kann jederzeit vom Verwaltungsrat überprüft und auf den 1. Januar eines Geschäftsjahrs angepasst werden. Es besteht somit kein Anspruch auf allfällig früher mitgeteilte anwartschaftliche Vorsorgeleistungen.